

4.3.4.2.

Bedingungen von Raum und Zeit bei der Tatbegehung

Verschiedene Tatbestände setzen bestimmte Bedingungen von Raum und Zeit als objektives Tatmerkmal voraus.

So drohen zum Beispiel die Militärstraftatbestände eine höhere Strafe an, wenn die Militärstraftat im Verteidigungszustand begangen wird (vgl. § 254 Abs. 4, § 255 Abs. 3 StGB). Das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ bzw. „in der Öffentlichkeit“ setzt voraus, daß die Tat unter diesen bestimmten äußeren Umständen ausgeführt wird (vgl. bei §§ 220 ff. StGB).

Eine erhebliche Rolle spielen solche Bedingungen bei der Verletzung von Sicherheitsbestimmungen, insbesondere im Straßenverkehr.

Auch dann, wenn der Tatbestand keine besonderen Umstände im Hinblick auf die Tatzeit oder Tatsituation anführt, sind sie für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung, wenn dadurch die konkrete Schwere der Straftat tatsächlich mitbestimmt wird.

4.3.4.3.

Das Problem des Opfers der Straftat

In der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie der DDR spielen Forschungen zur Rolle des Opfers von Straftaten noch eine relativ untergeordnete Rolle.⁸⁵ Es ist jedoch andererseits bekannt, daß die Rolle des Opfers einer Straftat für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihr Maß nicht zu unterschätzen ist. In der Praxis der Rechtspflege Finden sich daher auch bei einschlägigen Sachverhalten vielfältige Formen der Berücksichtigung des Opfers und des Opferverhaltens, die sowohl die Frage betreffen, *ob strafrechtliche Verantwortlichkeit* gegeben ist und ob der Einfluß des Opfers und des Opferverhaltens *das Maß der Verantwortlichkeit steigert oder mindert*. So sind die persönlichen Schäden der Opfer oder die eingetretenen materiellen Schäden für die Strafzumessung, in bestimmten Fällen für die Tatbestandsmäßigkeit wichtig. Ebenso ist bedeutsam, wer die Opfer waren (ob alte, junge, kranke oder wehrlose Menschen).

Opfer einer Straftat können je nach der Art der Straftat Personen, Betriebe, Einrichtungen, staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen oder Institutionen, soziale Prozesse, gesellschaftliche oder auch gesellige Veranstaltungen,

ja sogar Tiere sein. Voraussetzungen dafür, ob jemand oder etwas „Opfer einer Straftat“ geworden ist, ist die Tatsache, daß die Straftat an ihm oder zu seinem Nachteil begangen worden ist. Dies gilt nicht nur für Straftaten gegen die Persönlichkeit, sondern auch für Straftaten gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum, für Wirtschaftsdelikte, Verkehrsdelikte usw. Vom Prinzip her gibt es kaum eine Straftat, die nicht auch ihr „Opfer“ hat. Es versteht sich daher, daß es immer erforderlich ist, die Wechselbeziehungen zwischen Täter, Tat und Opfer genau zu untersuchen und sie bei der Bestimmung von Art und Maß der Verantwortlichkeit zu beachten. Es darf dabei keine einseitige Sicht nur auf den Täter und sein Verhalten oder nur auf das Opfer zugelassen werden, weil dies zu einer Fehlbeurteilung einer Tat, ihrer Ursachen und des Maßes der Verantwortlichkeit des Täters oder auch zu Ungerechtigkeiten gegenüber den Interessen des Opfers führen kann.

In der Rechtsprechung zu Delikten gegen die Person wird daher auch berücksichtigt, ob der Täter sich an einer wehrlosen Person vergriffen hat oder vom Opfer selbst provoziert wurde. Bei Eigentumsdelikten beispielsweise wird darauf eingegangen, ob in dem bestohlenen Betrieb Ordnung und Sicherheit herrschten oder ob Schlamperei und andere Unregelmäßigkeiten zum Diebstahl anreizten.

Trotz dieser grundsätzlichen Haltung der Praxis in ganz vielfältigen Bezügen liegen Untersuchungsergebnisse der Wissenschaften in bezug auf das Opfer nur zu Straftaten gegen die Persönlichkeit vor und sollen nachfolgend verallgemeinert vorgetragen werden, um die Methodik sichtbar zu machen, nach der Opfer und Opferverhalten untersucht werden sollten.

Die Opfer und ihr Verhalten sind in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Das Opfer ist wesentlich hinsichtlich der Struktur und der Determination sowie für die Vorbeugung der Kriminalität.

Insbesondere bei den *Beziehungsdelikten* kommt den Opfern eine besondere Bedeutung zu.

⁸⁵ Vgl. zur Opferproblematik die Arbeit von W. Orschekowski/K. Manecke, „Opferproblematik und Vorbeugung bei einigen spezifischen Delikten“, in: *Beiträge zur Rechtswissenschaft und -praxis*, Berlin 1985, S. 172 ff.